

Richtlinien für die Budgets der Ortsbezirke der Gemeinde Morbach

Gliederung

| | |
|---|---|
| 1. Definition und Ziele | 1 |
| 2. Rechtsgrundlagen | 1 |
| 3. Grundsätze der Budgetierung | 2 |
| 4. Budgetverantwortung | 2 |
| 5. Bildung von Budgets..... | 3 |
| 6. Verfügungsmittel | 3 |
| 7. Budget für Seniorenveranstaltungen/Brauchtumpflege | 3 |
| 8. Unterhaltungsbudget | 4 |
| 9. Investitionsbudget..... | 4 |
| 10. Zentrale Aufgaben..... | 5 |

1. Definition und Ziele

Ein Budget ist ein vorgegebener Finanzrahmen, der zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen der festgelegten Budgetregelungen zugewiesen werden.

Ziel der Budgetierung ist es, die gestellten Aufgaben wirtschaftlich und den Erfordernissen in den einzelnen Ortsbezirken entsprechend zu erfüllen sowie die Eigenverantwortung zu stärken und damit die Freude und Zufriedenheit an der Arbeit im Ortsbeirat zu fördern.

Gleichzeitig wird dadurch der Gemeinderat und seine Ausschüsse zugunsten anderer Aufgaben von ortsspezifischen Belangen entlastet.

Die Ortsbeiräte und die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten durch die gebildeten Budgets selbständige Entscheidungskompetenzen insbesondere im finanziellen Bereich.

Durch die Budgetierung solle eine sparsamere und den Bedürfnissen des jeweiligen Ortsbezirks entsprechendere Verwendung der Haushaltsmittel mit dem Ziel erreicht werden, das Budget über das Einbringen von eigenen Ideen und Aktivitäten dauerhaft zu verbessern.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage bilden die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere aus der Gemeindehaushaltsverordnung vom 18.05.2006 (GVBl. S. 23) in der jeweils geltenden Fassung folgende Paragraphen:

- § 11 GemHVO - Verfügungsmittel
- § 14 GemHVO – Grundsatz der Gesamtdeckung
- § 15 GemHVO – Zweckbindung
- § 16 GemHVO – Deckungsfähigkeit
- § 17 GemHVO – Übertragbarkeit

Auf der Grundlage dieser rechtlichen Vorschriften wird der in folgenden Abschnitten beschriebene Handlungsrahmen festgelegt.

3. Grundsätze der Budgetierung

Die Budgetierung ermöglicht Haushaltsansätze in verschiedenen Produkten bzw. Leistungen zu einem Budget zusammen zu fassen, um eine größere Flexibilität in diesen Bereichen zu ermöglichen. Die zu einem Budget zusammen gefassten Buchungsstellen sind grundsätzlich gegenseitig Deckungsfähig (soweit nicht Ausnahmsweise etwas anderes geregelt ist).

Ausgenommen von dieser Regelung sind (soweit einem Budget zugeordnet):

- die Personalaufwendungen und die Versorgungsleistungen
- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen wie bilanzielle Abschreibungen
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
- außerordentliche Aufwendungen

Der Budgetumfang wird für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzt. Mit Ausnahme der Verfügungsmittel (siehe Nr. 5) und des Budgets für Seniorenveranstaltungen/Brauchtumpflege sind nicht verbrauchte Haushaltsmittel in den Budgets im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde in das nächste Jahr übertragbar. Damit soll einerseits ein unnötiges Verausgaben von Haushaltsansätzen kurz vor Jahresende (sogenanntes „Dezemberfieber“) vermieden und ein ansparen für größere Aufwendungen/Auszahlungen ermöglicht werden.

Mehreinnahmen innerhalb eines Budgets dürfen zur Leistung von Mehrausgaben verwendet werden; bei Mindereinnahmen sind auch die Ausgaben zu vermindern.

Eine Überschreitung der einzelnen Budgets ist nicht zulässig.

Soweit der Gemeinderat, seine Ausschüsse oder der Bürgermeister grundsätzliche Regelungen für die Gemeinde getroffen hat (z.B. Zuschussrichtlinien etc.) dürfen diese nicht mit der Bereitstellung von Budgetmitteln unterlaufen werden. Die Gewährung von Zuschüssen an Vereine oder sonstige Dritte ist ausschließlich Angelegenheit des Gemeinderates, der Ausschüsse oder des Bürgermeisters entsprechend der Festlegung in der Hauptsatzung. Budgetmittel dürfen dafür nicht verwendet werden.

Bei der Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel sind die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (Gemeindehaushaltsverordnung, Vergaberichtlinien usw.) einzuhalten.

4. Budgetverantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung der Budgetansätze obliegt dem/der jeweiligen Ortsvorsteher/in.

Die Budgetverantwortung bezieht sich auf den laufenden Budgetansatz und auf die langfristige Einhaltung des Finanzrahmens. Sie umfasst die persönliche Verantwortung dafür, Entwicklungen, die zu Veränderungen des Budgetansatzes führen können, rechtzeitig zu analysieren und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Diese sind rechtzeitig der Zentralabteilung (Bereich Finanzen) mitzuteilen.

Die Budgetverantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht, flexibel und schnell auf veränderte Problem- und Bedarfslagen im Verantwortungsbereich zu reagieren. Sie erhöht das Kostenbewusstsein und fördert somit ein wirtschaftliches und ergebnisorientiertes Handeln.

Die Budgetverantwortung schließt die Einhaltung aller allgemein geltenden Regelungen (Vergabegrundsätze, Dienstanweisungen, gesetzliche Vorgaben), insbesondere der Verpflichtungen aus diesem Handlungsrahmen, ein.

5. Bildung von Budgets

Auf der Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.09.1998 zur Budgetierung von Haushaltsmitteln und Zuweisung von Finanzmitteln für die Ortsbezirke werden vorbehaltlich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde im jeweiligen Haushaltsjahr folgende Budgets für die Ortsbezirke bzw. Ortsvorsteher/innen gebildet:

1. Verfügungsmittel
2. Budget für Seniorenveranstaltungen/Brauchtumpflege
3. Unterhaltungsbudget
4. Investitionsbudget

6. Verfügungsmittel

Gemäß § 11 GemHVO können im Haushaltsplan in angemessener Höhe Verfügungsmittel des Bürgermeisters veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; sie sind nicht deckungsfähig und nicht übertragbar.

Von den im Haushaltsplan für den Bürgermeister bereitgestellten Verfügungsmittel wird den Ortsvorstehern/innen nach einem festgelegten Schlüssel ein Teilbetrag zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt.

Die Verfügungsmittel dürfen nur für Aufwendungen verwendet werden, für die es keine sonstigen Haushaltsansätze gibt.

7. Budget für Seniorenveranstaltungen/Brauchtumpflege

Zur Durchführung der Martinsumzüge und der Seniorennachmittage in den Ortsbezirken wird für jeden Ortsbezirk ein eigenes Budget gebildet, das nicht mit den übrigen Budgets gegenseitig deckungsfähig ist. Aus den übrigen Budgets dürfen keine zusätzlichen Mittel für diese Aufgaben verwendet werden.

Bereits in der Ortsvorsteherdienstbesprechung am 09.12.1997 wurde festgelegt, das am Martinsumzug Brezeln nur an Kinder bis zum 15. Lebensjahr und an die mit der Durchführung der Umzüge betrauten Personen (Feuerwehrangehörige, Musiker) verteilt werden. Mehrbestellungen für Kinder aus anderen Ortsbezirken sollen auf ein Minimum beschränkt bleiben.

Die Seniorennachmittage in den Ortsbezirken werden für Bürgerinnen und Bürger, die das 65. Lebensjahr vollendet haben durchgeführt. Es ist dem Ortsbezirk freigestellt, ob er für die Veranstaltung eine Pauschalabrechnung vornimmt oder im Einzelnen die entstanden Kosten durch Vorlage der Rechnungen abrechnet.

Über diese Veranstaltungen hinaus ist Brauchtumpflege Angelegenheit der Dorfgemeinschaft. Eine Kostenübernahme sonstiger Ausgaben (z.B. Aufbau und Abräumen des Martinsfeuers) erfolgt nicht.

Aus Anlass des „Volkstrauertages“ wird eine zentrale Veranstaltung in der Gemeinde durchgeführt. Inwieweit von Vereinen oder Vereinsgemeinschaften zusätzliche Gedenkstunden in anderen Ortsbezirken organisiert oder finanziert werden bleibt der Dorfgemeinschaft unbenommen. Zusätzliche Kosten für Kränze etc. außerhalb der zentralen Veranstaltung werden seitens der Gemeinde nicht übernommen und können auch nicht aus den Budgets der Ortsbezirke finanziert werden.

8. Unterhaltungsbudget

Für folgende Leistungen/Aufgaben (Einrichtung, Unterhaltung, Betriebsmittel) werden im Ergebnishaushalt Budgets für die einzelnen Ortsbezirke veranschlagt:

- Ortsverschönerung
- Wirtschaftswege
- Dorfgemeinschaftshäuser
- Schlacht- und Gefrierhäuser
- Friedhofshallen
- Schutz- und Freizeithütten
- Wartehallen
- Jugendräume/-gebäude
- Kinderspielplätze

Die jährliche Höhe der für diese Bereiche bereitgestellten Haushaltsmittel ist nach dem jeweiligen Bedarf bzw. Erfahrungswerten in Erträgen und Aufwendungen zusammengestellt. Erträge und Aufwendungen werden gegeneinander aufgerechnet. Dies bedeutet, dass Mehrerträge innerhalb des Budgets dürfen zur Leistung von Mehraufwendungen verwendet werden; bei Mindererträgen vermindern sich auch die bereitgestellten Mittel für Aufwendungen.

Nicht im jeweiligen Haushaltsjahr benötigte Mittel werden übertragen und können grundsätzlich für größere Aufwendungen angespart werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass notwendige Unterhaltungsmaßnahmen unterbleiben und somit mittelfristig ein größerer Reparaturstau bei einzelnen Einrichtungen entsteht. Auch für das bereitgestellte Unterhaltungsbudget gilt, dass diese Mittel für den pfleglichen Umgang und den Erhalt des Gemeindevermögens vorrangig eingesetzt werden müssen.

Eingesparte Haushaltsmittel im Unterhaltungsbudget können auch für Ersatzbeschaffungen im Investitionsbereich genutzt werden (z.B. Anschaffung von Geräten, Möbel etc.). Eine Verwendung von Mitteln des Investitionsbudgets zur Aufstockung des Unterhaltungsbudgets oder sonstigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt ist nicht zulässig.

9. Investitionsbudget

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung stellt der Gemeinderat den Ortsbezirken – vorbehaltlich der finanziellen Leistungsfähigkeit – jährlich einen Betrag von rund 102.000 € im Finanzaushalt zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen zur Verfügung. Die Mittel werden auf die Ortsbezirke wie folgt verteilt:

- Sockelbetrag 511,19 € pro Ortsbezirk
- 70 % nach der Einwohnerzahl
- 10 % nach dem Aufkommen der Grundsteuer B
- 10 % nach dem Aufkommen der Gewerbesteuer
- 10 % nach der Jagdpacht

Die Mittel dürfen ausschließlich für Investitionsmaßnahmen verwendet werden. Eine Aufstockung des Unterhaltungsbudgets oder die Durchführung von sonstigen Maßnahmen im Ergebnishaushalt mit Mitteln des Investitionsbudgets ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich.

Die Verwendung der Mittel für Investitionskostenzuschüsse an Vereine oder sonstige Dritte wird nicht zugelassen (siehe Ziffer 3).

10.Zentrale Aufgaben

Die Nutzung von zentralen Diensten wird durch die Bildung der Budgets nicht aufgehoben, um das Fachwissen der Sachgebiete und mögliche Einspareffekte nutzen zu können. Die zentralen Dienste betreffen insbesondere Materialbeschaffungen, Personalbuchhaltung, Werterhaltung und Bauvorhaben. Die Budgetverantwortung der Ortsvorsteher/innen wird jedoch dadurch nicht durchbrochen.

Es ist eine ausreichende Kommunikation zwischen Budgetverantwortlichen und „Dienstleister“ zu führen. Die Entscheidung wann, wieviel, wofür ausgegeben wird trifft der Budgetverantwortliche.

Morbach, den 08.05.2012
Gemeindeverwaltung Morbach
Andreas Hackethal, Bürgermeister